

Stand: 27.9.2017
(redaktionell überarbeitete Entwurfsfassung)

Satzung des Zweckverbandes „Naturnahes Köllertal“

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) schließen sich die Mittelstadt Völklingen, die Stadt Püttlingen sowie die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gemäß den Beschlüssen der Stadträte Völklingen vom, Püttlingen vom und der Gemeinderäte Riegelsberg vom sowie Heusweiler vom zum Zweckverband „Naturnahes Köllertal" zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung

§ 1 Rechtsform, Sitz und Gebiet

- (1) Der Zweckverband „Naturnahes Köllertal" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Naturnahes Köllertal“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist der Amtssitz der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mittelstadt Völklingen, der Stadt Püttlingen und der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Mittelstadt Völklingen, die Stadt Püttlingen und die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Zweckverbandes sind die

1. Festlegung des gemeinsamen Projektgebietes
2. Erstellung einer ausgewogenen Entwicklungsplanung (Rahmenplanung) für das Köllertal zur Darstellung der Ziele und Maßnahmen, um eine vielfältig strukturierte und extensiv genutzte Kulturlandschaft im Köllertal zu erhalten bzw. zu entwickeln

3. Projekte zur

- 3.1 Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensräume als Grundlage der menschlichen Daseinsvorsorge und der Erhaltung der natürlichen Biodiversität, z.B. durch Umsetzung abgestimmter Projekte zum Natur-, Arten- und Tierschutz
 - 3.2 Initiierung und Umsetzung bzw. Begleitung von Projekten zur Erhaltung und Wiedereinführung gefährdeter heimischer Nutzierrassen
 - 3.3 Initiierung und Durchführung bzw. Begleitung von Projekten zur Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel der Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für ein naturnahes, landschaftlich vielfältiges und lebenswertes Köllertal
 - 3.4 Regionalentwicklung zur Nutzung und Umsetzung von gemeindeübergreifenden Konzepten in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Tourismus, Landbewirtschaftung
 - 3.5 Regionalvermarktung und Marketing
4. Gegenseitige Abstimmung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -pflege bzw. -entwicklung gemäß § 56 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG)

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher
3. der Verbandsbeirat

§ 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie jeweils drei weiteren durch die Stadt- bzw. Gemeinderäte bestellten Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedskommunen. Die gesetzlichen Vertreter werden im Fall der Verhinderung durch Beigeordnete in der festgesetzten Reihenfolge vertreten, die übrigen Mitglieder durch von den Stadt- bzw. Gemeinderäten bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach ihrer Bedeutung einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit sie die Entscheidung nicht an die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher übertragen hat.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Verbandes, die nicht übertragen werden können:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes
 4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften
 5. Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
 6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihres/seines Stellvertreters/ihrer/seiner Stellvertreterin
 7. Aufgabenstellung, Bildung und Auflösung von Fachausschüssen sowie Berufung der Fachausschussmitglieder und deren Vertreter
 8. Erlass der Geschäftsordnung
 9. Angelegenheiten, die von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 10. Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und Sonderumlagen
 11. Zustimmung in den Fällen der §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 14 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO)
 12. Abwicklung des Verbandes im Fall der Auflösung

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen, zu denen von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen wird. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Arbeitstage. Sie kann in dringenden Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch die Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsmitglieder dies beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung tagt in der Regel öffentlich. Im Übrigen findet § 40 KSVG Anwendung. Auf Beschluss können Sachverständige

hinzugezogen werden. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsmitglieder an den Sitzungen zulassen.

- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Niederschriften sind von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zu übersenden.

§ 8 Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Ist die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Verbandsversammlung beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern zumindest ein Fünftel der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Erlass und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt für Beschlussfassungen zur Ziffer 10 des § 6.
- (3) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 46 KSVG entsprechend. Liegt die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder vor, können Ausschussbesetzungen im Beschlussverfahren durchgeführt werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband darf anlassbezogene Fachausschüsse einsetzen.
- (2) Die Anzahl der Fachausschüsse und die Zahl der Fachausschussmitglieder bestimmt die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

- (4) Mitglieder der Ausschüsse können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 10 Aufgaben und Mitglieder des Verbandsbeirates

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Versammlung wird ein Verbandsbeirat gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgaben, Empfehlungen an die Versammlung auszusprechen. Er ist über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen des Zweckverbandes zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- (2) Der Verbandsbeirat besteht aus fachkundigen Vertreterinnen/Vertretern insbesondere folgender Interessengruppen: Naturschutz, Landnutzung, Bildung, Erholung/Naturerleben, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Mitarbeit im Verbandsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verbandsbeirates werden von der Zweckverbandversammlung für die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Sitzungen des Verbandsbeirates

- (1) Die/der Vorsitzende des Beirates lädt zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Arbeitstage.
- (2) Der Verbandsbeirat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsbeiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragt. Der Verbandsbeirat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzung des Verbandsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Verbandsbeirates zu übersenden ist.

§ 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin/der ehrenamtliche Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er verwaltet den Zweckverband. Dabei kann er sich von anderen Verbandsmitgliedern unterstützen lassen. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in eingerichteten Fachausschüssen. Sie/er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt sie aus.
- (3) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Führung der Kassengeschäfte ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher verantwortlich. Sie/er hat für die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Vor Festlegung des Ergebnisses der Rechnungslegung durch die Verbandsversammlung erstellt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfbericht, sofern ein solcher Ausschuss von der Verbandsversammlung gebildet wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. den Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen;
 2. den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen;
 3. Lieferungen, Leistungen und Aufträge bis zu einem Betrag von 2.000 € zu vergeben;
 4. Kredite im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes aufzunehmen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist berechtigt, unabweisbare Mehraufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 2.000 € bereitzustellen, sofern hierfür eine Deckung vorhanden ist. Über die Entscheidungen ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

§ 14 Stellvertreterin/Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Für die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gelten entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung

Zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist bei der Stadt Püttlingen angesiedelt. Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bei der Stadt Püttlingen hauptamtlich beschäftigt. Das Nähere regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 16 Dienstkräfte

Der Zweckverband hat keine eigenen Dienstkräfte.

§ 17 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten der II. Teil der Eigenbetriebsverordnung sowie § 25 EigVO sinngemäß. Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Kostenrechnung.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Durchführung von Projekten

Entscheidungen über Planung, Durchführung und Ausgestaltung von Projekten können nicht gegen die Stimmen des Verbandsmitgliedes, auf deren Gebiet das Projekt liegt, getroffen werden.

§ 20 Finanzierung von Projektleistungen

Bei der Planung und Umsetzung von Projekten entstehende Finanzierungsdeckungslücken (Kosten abzüglich Zuschüsse und Spenden) werden von der Mitgliedskommune, auf deren Gebiet das Projekt realisiert wird,

im Einvernehmen mit dem Zweckverband geschlossen. Hierzu werden mit dem Zweckverband entsprechende Refinanzierungsverträge geschlossen.

Zu den Kosten zählen auch die dem Projekt zurechenbaren Verwaltungs- und Sachkosten.

§ 21 Mittelbeschaffung

Der Zweckverband beschafft sich die von ihm benötigten Mittel durch:

1. Fördermittel
2. Eigenmittel
3. Darlehen
4. Umlagen und Sonderumlagen

§ 22 Umlagen und Sonderumlagen

(1) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern zur Abdeckung von Verwaltungskosten und wiederkehrenden Sachkosten eine jährliche Umlage erheben. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes. Die Umlage wird auf die Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Die Umlage wird jeweils zum 30.06. fällig.

(3) Für einmalige Sachkosten kann er eine zusätzliche Sonderumlage erheben. Die Fälligkeit wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes. Die Umlage wird auf die Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 23 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben sparsam und wirtschaftlich mit dem Ziel der Vermeidung von Kostendeckungsfehlbeträgen.

§ 24 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedskommunen.

§ 25 Verweisung auf das KSVG und das KGG

Soweit die Verbandssatzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.

§ 26 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nur, soweit die im Verband verbleibenden Mitglieder in der Verbandsversammlung einem entsprechenden Antrag des ausscheidenden Mitgliedes zustimmen.
- (2) Voraussetzung für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist die vorherige Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied haftet für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten weiter.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ausgeschlossen werden:
wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder grob gegen Verbandsinteressen verstößt, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Zweckverband gegenüber im Rückstand ist.
- (4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Verbandsversammlung zu dem Ausschließungsgrund zu äußern.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen. Vom Zeitpunkt der Zustellung können die Vertreter des ausgeschlossenen Verbandsmitgliedes weder an der Verbandsversammlung teilnehmen, noch sonstige Funktionen innerhalb des Zweckverbandes ausüben.

§ 27 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Verhältnis der Umlagen und Sonderumlagen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, den

Für die Mittelstadt Völklingen

Oberbürgermeister

Püttlingen, den

Für die Stadt Püttlingen

Bürgermeister

Heusweiler, den

Für die Gemeinde Heusweiler

Bürgermeister

Riegelsberg, den

Für die Gemeinde Riegelsberg

Bürgermeister